

Barrierefreiheit - Basisinformationen

Häufig gestellt Fragen

Die österreichische Bundesverfassung legt fest, dass niemand auf Grund von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Behinderung unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden darf.

Diese allgemeine Formel wurde 2006 im Behindertengleichstellungspaket für den Personenkreis von Menschen mit Behinderung präzisiert. Ein Aspekt der Gleichstellung ist die Zugänglichkeit und die Nutzungsmöglichkeit von Infrastruktur, Informationen und Dienstleistungen. Die sogenannte Barrierefreiheit.

Hinsichtlich der Herstellung dieser sogenannten Barrierefreiheit laufen Übergangsbestimmungen bis 31.12.2015. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind auch heimische Betriebe verpflichtet, ihre Waren und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen groben Überblick über die derzeitige und zukünftige Rechtslage sowie die wichtigsten Ansprechpartner in diesem Zusammenhang liefern.

Was bedeutet Barrierefreiheit?

Der Zugang zu Dienstleistungen, Verkehrsmitteln und Informationen soll bei jeder Form der Behinderung bestmöglich sichergestellt sein. Die Nutzung soll in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Nicht nur Bauwerke müssen Barrierefrei sein, sondern gegebenenfalls auch Websites, Schriftstücke und sonstige Informationen.

Wer benötigt Barrierefreiheit?

Menschen mit Behinderungen sind mehr oder weniger auf Barrierefreiheit angewiesen.

Behinderung im Sinne des Bundesbehinderten-Gleichstellungs-Gesetz:

- Die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen,
- die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.
- Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Wie viele Menschen sind betroffen?

Ca. 20 Prozent der Bevölkerung sind von einer länger als sechs Monate dauernden Behinderung betroffen.

Wie hängt Barrierefreiheit mit Diskriminierung zusammen?

Diskriminierung bedeutet Benachteiligung. Eine Handlung oder Unterlassung muss nicht bewusst erfolgen, um das Diskriminierungsverbot zu verletzen.

Barrierefreiheit ermöglicht den Zugang zu und die Nutzung von Angeboten, die der Öffentlichkeit grundsätzlich zur Verfügung stehen. Umgekehrt erschwert oder verhindert mangelnde Barrierefreiheit den Konsum bzw. Nutzung des Angebotes. Diese eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit kann eine Diskriminierung darstellen.

Ist jeder Mangel an Barrierefreiheit eine Diskriminierung?

Wenn der Mangel an Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigt ist, liegt keine Diskriminierung vor. Es liegt auch dann keine Diskriminierung vor, wenn die Beseitigung der Benachteiligung rechtswidrig wäre oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

Vorsicht: Es muss jedoch durch zumutbare Maßnahmen eine größtmögliche Annäherung an eine Gleichbehandlung bewirkt werden.

Wer ist zur Herstellung der Barrierefreiheit verpflichtet?

Verpflichtet ist primär der Betreiber (sprich der Unternehmer selbst bzw. auch der Pächter) des jeweiligen Geschäftsbetriebes. Diese Verpflichtung gilt auch für Bund, Land, Gemeinden und die Selbstverwaltung.

Ab wann muss Barrierefreiheit hergestellt sein?

Seit 2006 (In-Kraft-Treten des Bundesbehindertengleichstellungs-Gesetz) ist der Zugang zu und die Nutzbarkeit von Waren, Dienstleistungen und Informationen barrierefrei zu gestalten.

- Bauwerke, die vor 2006 errichtet wurden, sind bis Ende 2015 barrierefrei zu gestalten.
- Bauwerke, die nach 2006 errichtet bzw. einer Generalsanierung unterzogen werden müssen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden.

Welche Konsequenzen hat es, wenn Barrierefreiheit nicht umgesetzt ist?

Im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz wird die diskriminierungsfreie Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung festgeschrieben.

Eine Barriere bei der Inanspruchnahme kann eine mittelbare Diskriminierung sein und zu Schadenersatzansprüchen führen.

Menschen mit Behinderungen, die diskriminiert werden, können bei Gericht **Schadenersatz** (das Gesetz sieht hier eine Mindesthöhe des Schadenersatzes von 1.000,-- Euro vor) einfordern. Vor einer Klage ist verpflichtend ein **Schlichtungsversuch** beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu unternehmen. Das betroffene Unternehmen hat in diesem Verfahren Parteistellung.

Beispiele zur Umsetzung

- Bei Mobilitätseinschränkung beachten: Stufen, Türen, Platz, Höhe von Bedienelementen
- Bei Sehbeeinträchtigung/Blindheit beachten: Schriftstücke, Website, Leitsysteme und Beschilderung, Kennzeichnung von Glaswänden, Stufen etc.
- Bei Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit beachten: Möglichkeit des Lippenlesens, zusätzliche schriftliche Information, Gebärdensprache.

Zuständigkeiten, Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Rechtsauskünfte

WKO Oberösterreich

Abt. Service-Center

Hessenplatz 3, 4020 Linz

T 05-90909

E service@wkoee.at

Bauliche Barrierefreiheit

[Expertenpool „Barrierefreies Bauen“](#)

Baumeister, Architekten, technische Büros

Bauämter der Gemeinden und Magistrate

Bundesdenkmalamt [Link zu Bundesdenkmalamt - Kontakte in OÖ](#)

Fördermöglichkeit für investive Maßnahmen

Sozialministeriumservice Landesstelle OÖ

[Detailinformationen zu Förderungen des Sozialministeriumservice](#)

Stand: Februar 2015

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.